

Satzung des Vereins « Humanium e.V. »

Inhalt :

- § 1 : *Name und Sitz*
- § 2 : *Zweck und Ziele*
- § 3 : *Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot*
- § 4 : *Mitgliedschaft*
- § 5 : *Ehrenmitgliedschaft*
- § 6 : *Organe*
- § 7 : *Die Mitgliederversammlung*
- § 8 : *Der Vorstand*
- § 9 : *Rechtlich verbindliche Geschäfte*
- § 10 : *Geschäftsjahr*
- § 11 : *Auflösung*

§ 1 : Name und Sitz

§ 1.1 : Der Verein trägt den Namen « Humanium ».

§ 1.2 : Der Sitz des Vereins ist Bernau bei Berlin, Deutschland.

§ 1.3 : Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 : Zweck und Ziele

§ 2.1 **Zweck :** Zweck des Vereins Humanium ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern der Dritten Welt, insbesondere in Asien, Afrika und Lateinamerika. Humanium ist ein internationaler humanitärer Verein für nachhaltige und integrierte Entwicklung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2.1 **Verwirklichung des Satzungszwecks :** Der Satzungszweck wird, in Ländern der Dritten Welt, insbesondere verwirklicht durch die Gründung von Schulen, die Alphabetisierung der Frauen, dem Aufbau eines Mikrofinanzsystems, sowie durch Humanium's Gesundheits- und Umweltprogramme. In Deutschland wird der Satzungszweck insbesondere erreicht durch die Sensibilisierung der Bevölkerung mittels direkter und indirekter Aktionen (zB mittels Medien) und durch die Förderung von fairem und humanistischem Handel (« Fair Trade »).

Humanium verwirklicht eigene Projekte und leitet Projekte anderer, lokaler Vereine oder anderer Organisationen („Lokale Partner“ oder „Hilfspersonen“). Soweit Humanium mit Lokalen Partnern arbeitet, geschieht dies unter Zugrundelegung und zur Förderung bereits bestehender Strukturen des jeweiligen Lokalen Partners in einem Entwicklungsland.

Der Ansatz von Humanium zielt besonders auf Selbstbestimmung und die Übernahme von Verantwortung aller Beteiligten („Hilfe zur Selbsthilfe“) unter Respektierung anderer Lebensgewohnheiten und – bedingungen und der konkreten und vermittelnden

Lösungssuche. Humanium konzentriert sich insbesondere auf partizipatorische Projekte unter Zugrundelegung des integrierten, sozialen und nachhaltigen Entwicklungsansatzes.

Humanium unterstützt die Bildung und Fortentwicklung seiner Mitglieder und seines Teams.

Humanium schreibt Veröffentlichungen.

§ 3 : Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

Juristische und geschäftsfähige natürliche Personen eines jeden Geschlechts, jeden Landes, jeder Kultur, Religion, geistigen Weltanschauung, Philosophie oder politischen Meinung können Mitglieder werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Die Mitglieder müssen diese Satzung respektieren, die Ethiksatzung und jede andere Regelung die durch den Vorstand verabschiedet wird. Die Mitglieder zahlen ihren Mitgliedsbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag kann von der ersten Spende abgezogen werden, es sei denn, dass das Mitglied dem widerspricht. Der Vorstand kann den gewünschten Beitritt eines Mitglieds verweigern.

Jedes Mitglied, das in der Mitgliederversammlung präsent ist, hat eine (1) Stimme.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.

Jedes Mitglied kann schriftlich durch Brief oder email an den Vorstand, mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres, austreten. Jedes Mitglied, das seinen Jahresbeitrag nicht zahlt, verliert automatisch seine Mitgliedschaft. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 5: Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder dienen dem sozialen Zweck Humaniums durch ihre Bekanntheit in der Öffentlichkeit. Die Zahl der Ehrenmitglieder ist unbegrenzt.

Auf Ehrenmitglieder finden die Regelungen des § 4 mit folgender Ausnahme Anwendung: Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 6 : Organe

Die Organe von Humanium sind:

- a) Die Mitgliederversammlung ;
- b) Der Vorstand.

§ 7 : Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus der Summe der Vereinsmitglieder zusammen. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich in Briefform oder per email durch den Vorstand, mindestens 15 Tage vor der Versammlung, einzuberufen. Die Einladung beinhaltet die Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand aufgestellt.

Die Mitgliederversammlung fasst insbesondere folgende Beschlüsse:

- Die Wahl des Vorstands ;
- Änderungen dieser Satzung ;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts ;
- Entlastung des Vorstands ;
- Festsetzung des Jahresbeitrags ;
- Auflösung des Vereins ;
- Zusammenschluss des Vereins mit anderen Organisationen ;
- Andere Vorschläge, je nach Tagesordnung.

Jedes Mitglied hat, sofern der Jahresbeitrag geleistet wurde, bei der Mitgliederversammlung eine (1) Stimme. Der Beitrag kann noch bei der Mitgliederversammlung entrichtet werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidungen werden mit erhobener Hand getroffen. Auf Verlangen eines Drittels (1/3) der anwesenden Mitglieder kann die Wahl geheim und per Stimmzettel erfolgen. Die Enthaltung wird nicht als Stimme gewertet.

Ein Mitglied kann durch die Repräsentanz eines anderen Mitglieds, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass das ersetzte Mitglied seinen Jahresmitgliedsbeitrag gezahlt hat.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

Der Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ von Humanium. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist das Ersatzmitglied nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verfügt darüber hinaus über alle Kompetenzen, die vom Gesetz oder von dieser Satzung nicht zugeteilt werden.

Der Vorstand verfügt insbesondere über folgenden Kompetenzen:

- Ausführung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Abschließen von Partnerschaften, von Regelungen und von Verträgen mit Dritten;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Organisieren der von dieser Satzung und den Beschlüssen des Vereins vorgesehenen Aktivitäten;
- Bildung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Er erreicht das Quorum, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vorhanden ist. Er entscheidet mit einer einfachen Mehrheit der vorhandenen Mitglieder, wobei im Fall von Stimmgleichheit, die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend ist. Entscheidungen können auch fernmündlich, per Rundschreiben oder per E-Mail getroffen werden. Jedes Mitglied hat dennoch das Recht zu fordern, dass eine Angelegenheit während einer Vorstandssitzung geregelt wird.

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können über den Ausschluss eines Mitglieds des Vorstands entscheiden. Sie dürfen, mit einer Frist von 15 Werktagen zum Monatsende, ein Mitglied des Vorstands auch ohne Angabe von Gründen ausschließen.

Jedes Mitglied des Vorstands kann per Einschreiben an den Präsidenten oder an den Vize-Präsidenten mindestens drei (3) Monate vor Ende eines Geschäftsjahres, mit Angabe des Grundes, zurücktreten. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter können bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen vorläufigen Vertreter für den Posten der zurücktretenden Person ernennen.

§ 9 : Rechtlich verbindliche Geschäfte

Den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch jedes Mitglied einzeln vertreten.

§ 10 : Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 : Auflösung

Die Auflösung des Vereins muss, auf Vorschlag des Vorstands, von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Die Auflösung wird vom Vorstand durchgeführt, soweit die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren benennt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungshilfe vermacht, die ähnliche Ziele wie Humanium verfolgt und steuerbefreit ist. Das Vermögen kann den Mitgliedern nicht zurückübertragen werden, noch ganz oder teils zu ihren Gunsten in irgendeiner Art und Weise verwendet werden.

Diese Satzung wurde durch die konstituierende Mitgliederversammlung angenommen.

Satzung errichtet am 29.08.2009 und geändert in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 27.03.2010.

Arndt Soret
Vorstandsvorsitzender

Olivier Soret
Stellvertreter

Helmut Welge
Schatzmeister

Heide Schultz-Welge
Schriftführerin

Ariane Wuthrich
Gründungsmitglied

Evelyne Herger
Gründungsmitglied

Sven Skerka
Gründungsmitglied